

Einreise nach Österreich

Rechtliche Hinweise für MitarbeiterInnen mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit

Einreisebestimmungen, melderechtliche Vorschriften und wichtige Informationen

Informationen zu Einreisebestimmungen, zu melderechtlichen Vorschriften und zu Leben und Arbeiten in Österreich finden Sie unter folgenden Links:

- ⇒ **Informationen des Bundeskanzleramtes - Help.gv.at:**
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public>
- ⇒ **Österreichische Agentur für internationale Mobilität – OeAD GmbH:**
<https://oead.at/de/nach-oesterreich/>
- ⇒ **Arbeitsmarktservice Österreich:**
http://www.ams.at/sfa/14253_2779.html
- ⇒ **Dual Career Service der Steirischen Universitäten:**
<https://www.dualcareer-styria-carinthia.at/>
- ⇒ **EURAXESS, Informationen zu Leben und Arbeiten in Österreich:**
<https://www.euraxess.at/>

Bitte beachten Sie

- vor der Einreise die fremdenrechtlichen Vorschriften für Visa und Aufenthaltstitel
- nach der Ankunft die melderechtliche Vorschriften für das Anmelden am Wohnort

Die erforderlichen Einreise- oder Aufenthaltstitel hängen von der Staatsangehörigkeit ab:

- ⇒ Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120000.html>
oder
<https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/>

Checkliste – Nach der Einreise nach Österreich

- Meldung des Wohnsitzes in Österreich:
Melden Sie sich binnen 3 Tagen nachdem Sie nach Österreich übersiedelt sind bei der zuständigen Meldebehörde.
- Eröffnen Sie ein Bankkonto
- Melden Sie sich bei Ihrer Arbeitsstelle.
Die Kunstuniversität kümmert sich um die Anmeldung bei der Sozialversicherung.
- Auto: Melden Sie Ihr Kraftfahrzeug um (österr. Kennzeichen), KFZ-Versicherung ummelden, eventuell Parkerlaubnis beantragen
- Melden Sie sich beim zuständigen Finanzamt (Steuern, Familienbeihilfe)
- Melden Sie Strom, Telefon, Fernsehen und Radio (GIS), Kabelfernsehen und ev. Gas/Fernwärme an
- Melden Sie sich bei der Schule, Kindergarten oder Krabbelstube, bei der Sie ihr/e Kind/er angemeldet haben (Kontaktaufnahme und Anmeldung vor Einreise dringend empfohlen, da es oftmals lange Wartezeiten gibt bzw. Anmeldetermine einzuhalten sind)
- Private Versicherungen – abschließen bzw. ummelden (Haushalt, Recht, Leben, etc.)
- Anmeldebescheinigung für EU/EWR-BürgerInnen:
Reichen Sie rechtzeitig (binnen 4 Monaten) Ihre Anmeldebescheinigung bei der Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) ein, wenn Sie länger als 3 Monate bleiben wollen.
- Führerschein
Nicht EWR-BürgerInnen: Umschreiben der ausländische Lenkberechtigung innerhalb von sechs Monaten
- Für Geringfügig Beschäftigte, Neue Selbständige und Selbständige gilt:
Melden Sie sich und Ihre Familienangehörigen in Österreich bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt. Sie erhalten eine der Sozialversicherungsnummer und e-card
- Aufenthaltstitel und Einreisetitel für nicht EU/EWR-BürgerInnen: die Formalitäten sind vor Einreise in die EU/EWR bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) abzuschließen.

Diese Checkliste versteht sich als Leitfaden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten und der Schweiz

<https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/eu-ewr-und-schweiz/>

Wenn Sie Staatsangehörige/r eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz sind genießen Sie **Visum- und Niederlassungsfreiheit**. Wenn die Finanzierung Ihres Aufenthaltes sichergestellt ist und Sie eine ausreichende Krankenversicherung haben, brauchen Sie für die Einreise und den Aufenthalt in Österreich lediglich ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis).

Sie müssen das Reisedokument als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mitführen oder in der Nähe bereithalten. Sie können auch freiwillig einen "Lichtbildausweis für EWR-Bürger/innen" beantragen, falls Sie sich in Österreich niederlassen wollen. Die Ausstellung dieses Ausweises kostet 56 Euro (Stand 2018).

Innerhalb von 3 Werktagen nach der Einreise nach Österreich müssen Sie sich beim [Meldeamt](#) in Ihrem Wohnort anmelden. (An- und Abmelden eines Wohnsitzes: Informationen für [Graz](#), Meldezettel [Oberschützen](#))

Bei einem Aufenthalt in Österreich über 3 Monate Dauer

müssen Sie Ihren Aufenthalt in Österreich binnen 4 Monaten bei der zuständigen Inlandsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) anzeigen und erhalten eine **Anmeldebescheinigung** (Kosten: 15 Euro; eventuell können zusätzliche Gebühren anfallen).

Zuständige Behörde in Graz:

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 3, Aufenthalts- und Sicherheitswesen
Paulustorgasse 4
8010 Graz
T +43 316 877-2123
abteilung3@stmk.gv.at

Weitere Informationen:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120100.html>

Familienangehörige von EU-/EWR-Bürger/innen

Angehörige von EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern, die selbst EU-Bürgerinnen/EU-Bürger sind, genießen Visumsfreiheit und haben das Recht auf Aufenthalt in Österreich für einen Zeitraum von drei Monaten (unabhängig von einer wirtschaftlichen Tätigkeit). Bei einem längeren Aufenthalt ist dieser bei der zuständigen Niederlassungsbehörde anzuzeigen. Weitere Informationen:
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120211.html>

Familienangehörige von EU-/EWR-Bürger/innen, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen, müssen einen Aufenthaltstitel beantragen. Informationen dazu erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120221.html> .

Innerhalb von 3 Werktagen nach der Einreise nach Österreich müssen Sie sich beim Meldeamt in Ihrem Wohnort anmelden.

Drittstaatenangehörige

Wenn Sie keine EU/EWR oder Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen, sind Sie sogenannter "**Drittstaatsangehöriger**" und benötigen zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich einen Einreise- oder Aufenthaltstitel.

Informationen Einreise und Aufenthalt erhalten Sie unter folgenden Links:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120000.html>

<https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/drittstaatenangehoerige/>

MELDUNG DES WOHNSITZES: Innerhalb von 3 Werktagen nach der Einreise nach Österreich müssen Sie sich beim Meldeamt in Ihrem Wohnort anmelden.

Sonstige wichtige Hinweise

Verwendung eines KFZ mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Infos: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/6/Seite.063160.html>

Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs

Menschen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben, dürfen ein Kfz oder einen Anhänger mit ausländischen Kennzeichen längstens **ein Jahr** in Österreich verwenden. Die Jahresfrist beginnt mit der Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich zu laufen.

HINWEIS: Wenn die Person durch einen längeren Aufenthalt in Österreich auch den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Inland hat, muss das ausländische Fahrzeug umgemeldet werden.

Hauptwohnsitz in Österreich

Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, dürfen ein Kfz oder einen Anhänger mit ausländischen Kennzeichen **einen Monat** lang in Österreich verwenden. Die Monatsfrist beginnt mit der Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich zu laufen.

Für die Zulassung ist bei Fahrzeugen ohne **EU-Betriebserlaubnis** eine Einzelgenehmigung bzw. bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank erforderlich. Zuständig ist das jeweilige [Amt der Landesregierung \(Technische Prüfstelle\)](#) bzw. [die Generalimporteurin/der Generalimporteur](#) für dieses Fahrzeug.

ACHTUNG: Wer gegen die Bestimmungen zum Fahren mit ausländischen Kennzeichen verstößt, riskiert hohe Verwaltungs- und Finanzstrafen.

Ziehen ausländischer Anhänger mit österreichischen Kfz

Ein Anhänger mit ausländischen Kennzeichen darf mit einem Kfz mit österreichischen Kennzeichen nur gezogen werden, wenn für den Anhänger ein österreichisches Kennzeichen verwendet wird. Dieses muss das ausländische Kennzeichen überdecken.

Führerschein

EU- bzw. EWR-Führerscheine werden in Österreich anerkannt, d.h. sie müssen nicht, können jedoch auf freiwilliger Basis umgeschrieben werden.

Verlegt die Besitzerin/der Besitzer eines Nicht-EWR-Führerscheins ihren/seinen Wohnsitz nach Österreich, muss die ausländische Lenkberechtigung innerhalb von sechs Monaten auf eine österreichische Lenkberechtigung umgeschrieben werden.

Infos: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040500.html>

Inhaltsverzeichnis

Einreise nach Österreich	1
Rechtliche Hinweise für MitarbeiterInnen mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit.....	1
Einreisebestimmungen, melderechtliche Vorschriften und wichtige Informationen.....	1
Bitte beachten Sie	1
Die erforderlichen Einreise- oder Aufenthaltstitel hängen von der Staatsangehörigkeit ab:.....	1
Checkliste – Nach der Einreise nach Österreich.....	2
Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Staatsangehörige von EU/EWR-Staaten und der Schweiz.....	3
Bei einem Aufenthalt in Österreich über 3 Monate Dauer	3
Familienangehörige von EU-/EWR-Bürger/innen	3
Drittstaatenangehörige	4
Sonstige wichtige Hinweise	4
Verwendung eines KFZ mit ausländischem Kennzeichen.....	4
Infos: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/6/Seite.063160.html	4
Führerschein.....	5

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt der Orientierung dienen soll. Bitte folgen Sie den angegebenen Links und informieren Sie sich bei offiziellen Stellen zu aktuellen rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Die angegebenen Informationen stammen von der Homepage der OeAD-GmbH und von der Homepage des Bundeskanzleramtes [help.gv.at](https://www.help.gv.at).

Stand Oktober 2013